



Bearbeiter: Mag. Haarmann
Tel.: 03612/2801- 220
Fax: 03612/2801- 550
E-Mail: bhli@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: 3.0 – 7/2014

Liezen, am 20. März 2014

Ggst.: Aigen/Ennstal, Wassergenossenschaft Quilk,
Erweiterung des bestehenden Leitungsnetzes sowie Neubau
eines Trinkwasserspeichers,
nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung
PZ 12/1321

Kundmachung

Mit der Eingabe vom 14.01.2014 hat die Wassergenossenschaft Quilk um die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der unter PZ 12/1321 im Wasserbuch des Bezirkes Liezen ersichtlich gemachten Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage durch Erweiterung des Leitungsnetzes und Neubau eines Trinkwasserspeichers auf Grdst. Nr. 207 und 279, KG Gatschen, und Fassung zweier Quellen (Possererquellen) auf Grdst. Nr. 207 und 279, KG Gatschen, und Anhebung der Konsenswassermenge auf einen zukünftigen max. Tagesbedarf von 69000 l angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes - AVG 1991, BGBl. Nr. 51, und der §§ 9 Abs. 2, 98 und 107 WRG 1959, BGBl. Nr. 215, in der jeweils geltenden Fassung, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Montag, den 14. April 2014, um 15.30 Uhr

mit dem Zusammentritt beim Gemeindeamt Aigen angeordnet.

Verhandlungsleiterin ist: Mag. Haarmann

Auf die zuletzt angeführten Rechtsfolgen des § 42 AVG 1991 und die verfügten besonderen Verfahrensordnungen wird hingewiesen.

Ergeht an:

1. die Wassergenossenschaft Quilk, z.H. Obmann Manfred Mayer, Quilk 18, 8943 Aigen/E.
2. die Gemeinde in 8943 Aigen/E., 2-fach
 - unter Anschluss eines Plansatzes, mit dem Auftrag, die eine der beiden angeschlossenen Kundmachungen an der Amtstafel anzuschlagen.
 - Mit der zweiten Kundmachung sind ferner etwaige andere, hier nicht bekannte Anrainer und Beteiligte sowie Fischereiberechtigte zu verständigen.
 - Die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung und die zweite Kundmachung, mit der die Anrainer und Beteiligten verständigt wurden, sind bei Verhandlungsbeginn dem Verhandlungsleiter zu übergeben, desgleichen der übermittelte Plansatz.
 - Ein Vertreter der Gemeinde hat an der Verhandlung teilzunehmen und die Gemeindemappe und das Parzellenprotokoll der Gemeinde mitzubringen.
3. die Baubezirksleitung Liezen, Wasser, Umwelt und Baukultur, 8940 Liezen, unter Anschluss eines Plansatzes
4. das Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 14, Stempfergasse 7, 8010 Graz für den Landeshauptmann von Steiermark, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
5. Herrn Martin Pötsch, Gatschen 9, 8943 Aigen/E.
6. Frau Ilse Wedberg, Hauptstraße 32, 8062 Kumberg
7. Steweag-Steg GmbH, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz
8. Telekom Austria AG, Exerzierplatzstraße 34, 8051 Graz
9. DI Martin Fritz, Hauptplatz 34, 8950 Stainach
10. zu Akt 3.0-162/2000
11. per E-Mail an: julia.pirkmann@stmk.gv.at; zur Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Liezen

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann:

F.d.R.d.A.:
Lechner

i.V.: Mag. Haarmann e.h.

Zur Beachtung durch die Geladenen:

- ⇒ Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen) oder während der Verhandlung vorgebracht werden.

- ⇒ Verspätete Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Parteien, die keine Einwendungen erheben, verlieren ihre Parteistellung.

- ⇒ Es wird angenommen, dass Beteiligte, die vor oder bei der Verhandlung keine Einwände erhoben haben, dem Gegenstand der Verhandlung zustimmen.

- ⇒ Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.

- ⇒ Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.

- ⇒ An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

- ⇒ Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstige Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, und beim jeweiligen Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.
Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der
Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>



Das Land
Steiermark